



Anordnung der Präsidentin des Bayerischen Landtags zur Durchführung von parlamentarischen Sitzungen am 11. November 2021

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht verfüge ich in Ergänzung zur 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung vom 10. November 2021

1. Anlässlich der Plenarsitzung des 18. Bayerischen Landtags am 11. November 2021 erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen im Sinne von § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zu folgenden Bereichen des Plenarsaals: Parkett, Besucher- und Presstribüne sowie Ehrengastbereich.
2. Zutrittsberechtigt zu den unter Nr. 1 genannten Bereichen sind danach nur Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten
 - a) Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV,
 - b) Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder
 - c) Testnachweisessind.

Der Testnachweis kann durch ein negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines POC-Antigentests höchstens 24 Stunden zurückliegt und der Test im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht. Ergebnisse von Selbsttests werden nicht akzeptiert.

3. Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung sowie die von der Staatsregierung bestellten Beauftragten, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, erhalten in Abweichung von Nr. 1 Zutritt ausschließlich zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf der Besuchertribüne, die so angeordnet sind, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
4. Soweit nach Nr. 5 der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 (6. AuD), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist abweichend von Nr. 2 Buchst. d) der 6. AuD mindestens eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, oder höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3, zu tragen. In parlamentarischen Sitzungen am

Bayerischer Landtag

11. November 2021 kann abweichend von Satz 1 am Platz wahlweise auch eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.
5. Die nach Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Zutrittskontrollen im Rahmen von Nr. 1 verarbeitet werden. Sie werden nicht gespeichert.
 6. Soweit vorstehend nichts anderes angeordnet ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen der 6. AuD.
 7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
 8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. November 2021 um 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 11. November 2021 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Covid-19-Pandemie ist nach wie vor ernst zu nehmen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland nun wieder insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung hingegen weiterhin als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Die 7-Tage-Inzidenzen steigen nach Angaben des Robert Koch-Instituts derzeit in allen Altersgruppen an. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen ist zu erwarten.

Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung sehr gut vor einer schweren Erkrankung. Über eine ähnliche Immunität verfügt, wer von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist.

Des Weiteren können auch die Tests als ein zusätzliches Element durch frühe Erkennung der Virusausscheidung vor dem Auftreten von Krankheitszeichen die Sicherheit weiter erhöhen. Testen ist daher laut Robert Koch-Institut ein essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie.

Insbesondere in Bayern sind zuletzt die Inzidenzwerte und zugleich auch die Belegung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten stark angestiegen, die Lage in den bayerischen Krankenhäusern stellt sich daher zunehmend angespannt dar (vgl. dazu die Begründung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. November 2021, BayMBl. Nr. 773).

So sind nach Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. November 2021 (BayMBl. Nr. 775) auch mittlerweile nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-erkrankten Personen belegt, wodurch nach § 17 Satz 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (BayMBl. Nr. 776) geändert worden ist, seit dem 9. November 2021 besonders strenge Maßgaben zur Eindämmung der Pandemie gelten (sog. „Phase rot“).

2. Begründung zu Nr. 1 und Nr. 2

Um trotz der aktuellen pandemischen Situation eine sichere Plenarsitzung zu gewährleisten, wird der Zutritt zu der im Plenarsaal des Maximilianeums stattfindenden Plenarsitzung des 18. Bayerischen Landtags am 11. November 2021 auf geimpfte, genesene und getestete Personen (3G-Regel) beschränkt (umfasst sind hiervon das Parkett des Plenarsaals sowie der dortige Ehrengastbereich, die Besuchertribüne und die Pressetribüne). Die 3G-Regel gilt darüber hinaus auch für den Zutritt zum Lesesaal und zum Wandelgang Süd.

Die im Rahmen von Nr. 1 zutrittsberechtigten Personen haben ihren Status als geimpft, genesen oder negativ getestet nachzuweisen (Nr. 2). Anerkannt werden Impfnachweise im Sinne von § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, Genesenennachweise im Sinne von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und Nachweise über Testungen mittels eines PCR-Tests oder eines POC-Antigentests. Zur Erlangung eines Testnachweises kann durch Mitglieder des Landtags insbesondere das landtageeigene Testangebot genutzt werden. Selbsttests werden hingegen nicht akzeptiert.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

3. Begründung zu Nr. 3

Die Anordnung der 3G-Regel für die Plenarsitzung am 11. November 2021 bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem verfassungsrechtlich durch Art. 13 Abs. 2 BV gewährleisteten Recht jedes Abgeordneten, an der Willensbildung des Landtags durch die Teilnahme an Plenarsitzungen teilzunehmen einerseits und der Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem Ziel, der weiteren Ausbreitungen von Infektionen mit dem Corona-Virus entgegenzuwirken, andererseits.

Das damit beschriebene Spannungsverhältnis wird mit der unter Nr. 3 geregelten Ausweichmöglichkeit für Mitglieder des Landtags und der Staatsregierung aufgelöst. Den Abgeordneten, die ihren Impf- oder Genesenenstatus nicht preisgeben oder sich keinem Test unterziehen möchten, wird eine aktive Teilhabe an der Sitzung uneingeschränkt ermöglicht. Diese können auf der Besuchertribüne gesondert ausgewiesene Plätze einnehmen, die so angeordnet sind, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird. Erklärungen und Redebeiträge können über ein Mikrofon abgegeben werden, es steht ebenso ein Redepult bereit. Des Weiteren ist auch die Teilnahme an Abstimmungen möglich. Gleiches gilt für die Mitglieder der Staatsregierung und der von ihnen Beauftragten vor dem Hintergrund der in Art. 24 Abs. 2 BV gewährleisteten Zutrittsrechte.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, die Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches erhöht ist, dass diese Träger des Virus sind. Ungeimpfte Personen können nachweislich eine erhöhte Virenlast haben und das Virus länger ausscheiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter ungeimpften Personen ein „Superspreader“ befindet, ist damit deutlich erhöht. Für alle Mitglieder des Landtags, die die 3G-Voraussetzungen erfüllen, würde es deshalb eine unzumutbare Gefährdung bedeuten, wenn Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, direkt neben diesen ohne Abstand im Plenarsaal sitzen würden.

4. Begründung zu Nr. 4

Angesichts der in Deutschland und im Freistaat wieder steigenden Infektionszahlen sowie der bedenklichen Auslastung der bayerischen Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten (s.o.) wird für parlamentarische Sitzungen am 11. November 2021 angesichts der aufgrund der Plenarsitzung erhöhten Anzahl von Mitgliedern des Landtags sowie sonstigen Personen im Plenarsaal und allgemein in den Landtagsgebäuden auch der Mindeststandard hinsichtlich der zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckung verschärft.

Grundsätzlich sind daher am 11. November 2021 auf allen Verkehrsflächen nur noch FFP2-Masken oder sonstige Mund-Nasen-Bedeckungen mit gleichwertiger oder höherer Schutzklasse ausreichend. Anders als nach der bislang geltenden 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 21. Oktober 2021 (6. AuD), sind damit am 11. November 2021 insbesondere die medizinischen Gesichtsmasken in den Landtagsgebäuden nicht mehr hinreichend (vgl. Nr. 2 Buchst. d) der 6. AuD).

Anderes gilt am 11. November 2021 insofern nur für die Plenarsitzung und sonstige parlamentarische Sitzungen, bei denen am Platz weiterhin die medizinische Gesichtsmaske ausreichend ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt dabei – vorbehaltlich der in der 6. AuD geregelten Ausnahmen, die nach Nr. 6 dieser Anordnung weiterhin ergänzend Anwendung finden (insbesondere Nr. 5 Buchst. c) Abs. 1 der 6. AuD) – auch in den nach Nr. 2 besonders gekennzeichneten Bereichen.

5. Begründung zu Nr. 5

Um die Einhaltung der 3G-Regel zu gewährleisten, finden Kontrollen statt, in deren Rahmen personenbezogene Gesundheitsdaten eingesehen werden können. In Nr. 5 wird klargestellt, dass eine Speicherung der Daten nicht stattfindet und eine Einsichtnahme ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel zugelassen ist.

Soweit insoweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eröffnet ist, bildet Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BayDSG die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

Wegen der von dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgehenden besonderen Gefahren für die Beteiligten und das daraus resultierende Ansteckungsrisiko ist eine mögliche Datenverarbeitung im Rahmen der Einlasskontrollen als zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich zu bewerten. Die Interessen des Landtages an der Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit sowie das Ziel, Infektionen mit dem Corona-Virus zu verhindern, sind insoweit höher zu gewichten, als die Interessen der betroffenen Personen an der Offenlegung ihres Impf-, Genesenen- oder Teststatus.

6. Begründung zu Nr. 6

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der aktuell gültigen 6. AuD fortgelten, soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung nichts anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die nach Nr. 3 der 6. AuD geltenden Bestimmungen zum Zutritt zu den Gebäuden

Bayerischer Landtag

des Landtags sowie das in Nr. 5 der 6. AuD geregelte Konzept zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mitsamt den dort geregelten Ausnahmen, soweit nicht nach Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ein anderer Mindeststandard für die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

7. Begründung zu Nr. 7

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zur Sicherstellung des Plenarbetriebes und damit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags erforderlich, um das Risiko von Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 so weit wie möglich zu minimieren. Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsrisikos dient sie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Plenarsitzung am 11. November 2021, der Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie weiterer Personen, die sich in dem geschützten Bereich aufhalten (Pressevertreter). Dieses Ziel kann nicht effektiv erreicht werden, wenn der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines eventuellen Rechtsbehelfs abgewartet werden müsste, da es in der Zwischenzeit schon zu Ansteckungen kommen kann.

8. Begründung zu Nr. 8

Die Anordnung wird getroffen, um die Durchführung der Plenarsitzung sowie weiterer parlamentarischer Sitzungen am 11. November 2021 unter den aktuellen Pandemiebedingungen zu gewährleisten. Der Geltungszeitraum erstreckt sich daher auf den Tag, zu dem die Sitzungen einberufen sind.

Die nächste Plenarsitzung wird nach heutigem Stand erst wieder am 23. November 2021 stattfinden. Bis dahin kann angesichts der Fortentwicklung des Infektionsgeschehens über weitere Maßnahmen neu entschieden werden.

gez.

Ilse Aigner

Präsidentin des Bayerischen Landtags